

Naturschutz: Informationen zum Brauchtumsfeuer

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Gartenabfällen in Niedersachsen seit 2014 verboten. Unabhängig davon können Osterfeuer als sogenannte Brauchtumsfeuer ausgerichtet werden, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

Aufgrund der sich entwickelnden Rechtsprechung stehen Osterfeuer schon seit langem in der Kritik und auch die Kreisverwaltung hat darauf zu reagieren. Denn die Osterfeuer stellen mögliche Nachteile oder Gefahren für Menschen, Tiere und Umweltgüter wie Grundwasser, Natur, Landschaft, Wasser und Luft dar.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist deswegen insbesondere folgendes zu beachten:

- In verschiedensten Schutzgebieten und Schutzobjekten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wallhecken etc.) ist es unter Umständen verboten, Feuer zu machen.
- Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es laut § 39 (1) verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. **Insbesondere in diesem Jahr ist der Artenschutz besonders betroffen, da Ostern sehr spät im April ist (20. - 22.04.2019)** und die Brutzeit, natürlich abhängig von der Witterung, zu diesem Zeitpunkt bereits voll eingesetzt haben kann.

Bitte beachten Sie vor dem und beim Abbrennen von Osterfeuern folgende Hinweise, so dass dem Naturschutzrecht und insbesondere dem Artenschutzrecht nachgekommen wird:

- der Reisighaufen für das Osterfeuer sollte auf einem sandigen Platz oder auf versiegeltem Boden aufgeschichtet werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hängen und Hecken darf **nicht** abgebrannt werden (§ 39 (5) 1 BNatSchG),
- die Feuerstelle ist in **ausreichendem Abstand von Bäumen und Sträuchern** anzulegen, damit diese keinen Schaden nehmen (§ 39 (1) 2 BNatSchG),
- das Brennmaterial ist **frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen** am Brennpunkt und sehr breitflächig in einer Höhe von 0,40 m abzulagern.
- erst am Tage vor dem Abbrennen sind die Holzhaufen aufzuschichten.

In diesem Zusammenhang weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Alternativen zum Osterfeuer:

Der Blick auf die Klimaentwicklung zeigt, dass ungefiltertes Verbrennen zu erheblichen CO₂-Immissionen führt. Insbesondere aufgrund der vielschichtigen Diskussionen um Feinstaubbelastungen ist auch das Verbrennen von Gartenabfällen nicht mehr zeitgemäß. Zudem gefährden Feuer viele Tierarten.

Strauchschnitt kann auch vielfältig zu anderen Zwecken sinnvoll verwertet werden. Eine Möglichkeit ist die Herstellung von Hackschnitzeln zur energetischen Verwertung in Heizkraftanlagen oder zur Verwendung im eigenen Garten. Außerdem könnten Benjeshecken oder Totholzhaufen in den Gärten angelegt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen: Landkreis Friesland, Untere Naturschutzbehörde:

Jens Eden, Telefon: 04461 919-5050, Mail: j.eden@friesland.de

Ingo Logemann, Telefon: 04461 919-5080, Mail: i.logemann@friesland.de

Daniel Sies, Telefon: 04461 919-5091, Mail: d.sies@friesland.de